Bearbeitungsstand: 23.10.2017 15:25 Uhr

Referentenentwurf

Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Prostituiertenschutzausführungsgesetz – SächsProstSchGAG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausübung der Prostitution, Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme von § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist beschränkt auf eine Rechtsaufsicht.

(2) Die Aufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Aufgaben nach den Abschnitten 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes führt die Landesdirektion Sachsen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 2

Gesundheitliche Beratung

(1) Zuständige Behörden im Sinne von § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Die Gesundheitsämter bieten die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes entsprechend ihrer Zielstellung getrennt vom Angebot der Beratung und Untersuchung nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an.

(3) Die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter für die Aufgaben nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes führt die Landesdirektion Sachsen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 3

Verwaltungsgebühren und Auslagen

Die nach den §§ 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für ihre Amtshandlungen im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes findet § 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung.

§ 4

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 1 Absatz 1 zuständigen Behörden.

§ 5

Mehrbelastungsausgleich

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen zum 31. Dezember 2015 Prostitution nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist, nicht verboten ist, erhalten für den mit der Einführung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes verbundenen einmaligen Erfüllungsaufwand einen Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2017 in Höhe von 600 000 Euro.

(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 erfolgt zum 1. Juli 2018. Der Ausgleichsbetrag wird wie folgt an die von Prostitutionsausübung betroffenen Städte verteilt:

1. Chemnitz	95 356,34 Euro
2. Dresden	208 559,04 Euro
3. Görlitz	21 190,51 Euro
4. Leipzig	214 943,23 Euro
5. Plauen	25 004,84 Euro
6. Zwickau	34 946,03 Euro

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 werden umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen. Das Gesetz regelt typische Ausprägungsformen der gewerblichen Prostitution und sieht Pflichten für Prostituierte und für Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution vor.

Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe. Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit der betreibenden Person gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution bleibt weiterhin grundsätzlich erlaubnisfrei, neu eingeführt werden aber regelmäßig wahrzunehmende Pflichten zur behördlichen Anmeldung sowie zur Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung für alle Prostituierten. Über die Erfüllung beider Pflichten sind Bescheinigungen auszustellen. Hinzu kommt die Einführung entsprechender behördlicher Anordnungs- und Überwachungsbefugnisse sowie von Pflichten zur statistischen Erfassung.

Die Entscheidung, wer "zuständige Behörde" für die Erfüllung der Anmeldepflicht sowie für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist, hat der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen. Konkreter ist die Regelung der Zuständigkeit für ein Angebot zur Wahrnehmung der gesundheitlichen Pflichtberatung. Diese soll durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde erfolgen.

Das Prostituiertenschutzgesetz ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Seine Umsetzung obliegt den Bundesländern. Notwendig ist die Bestimmung der in den Ländern für die jeweiligen Aufgabenbereiche zuständigen Behörden. Das ProstSchG ist grundsätzlich auf eine Ausführung durch die Kommunen angelegt. Zur Übertragung der Aufgaben auf die Kommunen bedarf es im Freistaat Sachsen eines Ausführungsgesetzes.

Mit diesem sollen grundsätzlich die Landkreise und Kreisfreien Städte als für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes zuständige Behörden bestimmt werden. Geregelt wird die Zuständigkeit für drei neue Aufgabenbereiche:

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für Prostituierte
- Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes
- Durchführung der gesundheitlichen Beratung.

Geregelt werden ferner:

- Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden und Inhalte ihrer Weisungsbefugnisse
- Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten)
- Zuständigkeit im Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Mehrbelastungsausgleich der Kommunen.

II. Folgewirkungen und Kosten

Das ProstSchG führt zahlreiche neue Vorgaben für Betreiber von Prostitutionsgewerben und für Prostituierte ein, die im Freistaat Sachsen sowohl einmaligen als auch fortlaufenden Erfüllungsaufwand verursachen. Darunter fallen etwa die Erlaubnispflicht (Betriebserlaubnis) für Prostitutionsgewerbe, einschließlich damit verbundener Anzeige-, Kontroll-, Hinweis-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und die persönliche Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte. Betroffen ist nicht die Wirtschaft insgesamt, sondern der Sektor der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). Eine verlässliche Einschätzung des Erfüllungsaufwands ist problematisch, da es zu dem Thema bislang keine statistischen Erhebungen gibt. So können die Umstände der Durchführung des Anmeldeverfahrens, der Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe und der Beratung von Prostituierten nicht hinreichend belastbar geschätzt werden.

Als Ausgangsbasis für die Kostenfolgeabschätzung wird deshalb auf die im allgemeinen Teil der Begründung des ProstSchG enthaltene Schätzung des Erfüllungsaufwands im Bundesgebiet zurückgegriffen.

Danach belaufen sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand auf 71,5 Millionen € und der einmalige Erfüllungsaufwand auf 64,9 Millionen €. Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von circa 13,4 Millionen €. Dieser entfällt vollständig auf die Länder und Kommunen. Der einmalige Umstellungsaufwand der Verwaltung von circa 11,3 Millionen € entfällt zu rund 33 Tausend € auf den Bund, der Rest entfällt auf die Länder und Kommunen.

Der Bundesgesetzgeber geht von der geschätzten Anzahl von 200 000 Prostituieren aus. Davon sind 90 Prozent entweder in Prostitutionsgewerben oder selbständig tätig, 10 Prozent im sog. Straßenstrich. Der den Prostituierten entstehende Erfüllungsaufwand wird dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zugerechnet. Mangels anderer belastbarer Daten wird von einem durchschnittlichen Stundensatz von 34,60 €, d. h. dem durchschnittlichen Lohnsatz für Sonstige Dienstleistungen (nach der Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes) für Prostituierte ausgegangen. Für die Verwaltung wird in der Regel der Lohnsatz der Kommunen für den mittleren Dienst in Höhe von 27,90 € je Stunde angesetzt. Soweit der verwaltungsseitige Erfüllungsaufwand für die Durchführung der Gesundheitsprüfungen berechnet wird, legt der Bundesgesetzgeber den Mittelwert von 49,45 € zwischen dem Lohnsatz für den gehobenen und dem Lohnsatz für den höheren Dienst zu Grunde. Die Gesundheitsprüfungen werden von Sozialarbeitern und Ärzten durchgeführt.

Nach einer Umfrage im Freistaat Sachsen zur Anzahl der Prostituierten, in den Kommunen, in denen Prostitution nicht verboten ist, und zu der sich die Hälfte der Kommunen in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht geäußert hat bzw. nicht äußern konnte, wird die Anzahl Prostituierter im Freistaat Sachsen auf mindestens 8 000 geschätzt. Einen weiteren Anhaltspunkt gibt das von der Steuerverwaltung im Freistaat Sachsen praktizierten Düsseldorfer Verfahren. Daran haben in 2016 10 735 Prostituierte teilgenommen. Bei diesem Verfahren ist allerdings davon auszugehen, dass Personen teilweise mehrfach erfasst worden sind. Unabhängig davon dürfte es auch in Sachsen eine nicht unerhebliche Dunkelziffer geben.

Im Vergleich zu diesen Schätzungen und Anhaltspunkten errechnet sich auf der Basis der mit dem ProstSchG bundesweit angenommenen 200 000 Prostituierten für den Freistaat Sachsen nach dem Königsteiner Schlüssel die Zahl von ca. 10 000 Prostituierten. Diese Zahl, die auch der Berechnung des Bundesgesetzgebers zugrunde liegt, erscheint realistisch.

Zur Berechnung des Anteils des Freistaates Sachsen an den vom Bundesgesetzgeber für den Erfüllungsaufwand verwendeten Eckdaten wurde der gerundete Wert des Königstei-

ner Schlüssels für den Freistaat Sachsen für das Jahr 2016 zugrunde gelegt. Danach ergeben sich für den Freistaat Sachsen folgende Anteile:

- Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:
  - jährlicher Erfüllungsaufwand: 71,5 Millionen € x 5,1% = 3,6 Millionen €
  - einmaliger Erfüllungsaufwand: 64,9 Millionen € x 5,1% = 3,3 Millionen €
- Erfüllungsaufwand der Verwaltung
  - jährlicher Erfüllungsaufwand: 13,4 Millionen € x 5,1 % = 0,7 Millionen €
  - einmaliger Erfüllungsaufwand: 11,2 Millionen € x 5,1 % = 0,6 Millionen €

Der Berechnung der Anteile der Kreisfreien Städte und der Landkreise liegen die folgenden Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen für das Jahr 2015 zugrunde:

- Kreisfreie Städte: 1 352 942
- kreisangehörige Städte in betroffenen Landkreisen: 211 579
  - Stadt Görlitz: 55 255
  - Stadt Plauen: 65 201
  - Stadt Zwickau: 91 123
- Gesamteinwohnerzahl der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte: 1 564 521

Bezogen auf die von Prostitutionsausübung betroffenen Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen beträgt damit der jährliche Erfüllungsaufwand 605 335 €, bezogen auf die Landkreise 94 665 €. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt bezogen auf die von Prostitutionsausübung betroffenen Kreisfreien Städte 518 859 €, bezogen auf die Landkreise 81 141 €.

Wegen der vorgesehenen Erhebung kostendeckender Gebühren wird der Mehrbelastungsausgleich auf den einmaligen Erfüllungsaufwand beschränkt. Der Ausgleichsbetrag soll zum 1. Juli 2018 entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte zueinander ausgezahlt werden.

Die im Zusammenhang mit § 35 Absatz 2 ProstSchG - Auskunftspflicht gegenüber dem Bund - anfallenden Kosten sind nicht gemäß Artikel 85 Absatz 2 SächsVerf ausgleichspflichtig, weil es sich bei der Auskunftspflicht nicht um eine Aufgabe im Sinne von Artikel 85 SächsVerf handelt. So bezeichnet der Begriff "Aufgabe" in Artikel 85 SächsVerf konkrete Sachaufgaben öffentlicher Verwaltung, die gegenüber dem Bürger zu erledigen sind. Es geht dabei immer um die Ausführung von Gesetzen, nicht um ihre bloße Befolgung. Auskunfts- und Mitteilungspflichten, die lediglich gegenüber anderen Behörden oder Verwaltungsträgern zu erfüllen sind, fallen nicht darunter. Die Kosten für die Erstellung der Bundesstatistik unterliegen daher nicht dem Mehrbelastungsausgleich.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwands unterstellt, dass der Belastung der Verwaltung überwiegend bei den Kommunen anfällt. Der beim Statistischen Landesamt des Freistaates mit der Erstellung der Bundesstatistik anfallende Erfüllungsaufwand blieb hierbei

ebenso unberücksichtigt wie die mit der Führung der Aufsicht durch die Landesdirektion Sachsen und die Oberstee Aufsichtsbehörde verbundenen Kosten.

Folgender zusätzlicher Stellenbedarf des Freistaates Sachsen wird für erforderlich erachtet:

- Statistisches Landesamt (Bundesstatistik): 0,5 VzÄ mD
- Landesdirektion Sachsen (Aufsichtsführung, gesundheitliche Beratung, von Juli bis Dezember 2017):
  0,03125 VzÄ gD
  0,03125 VzÄ hD
- Landesdirektion Sachsen (Aufsichtsführung - gesundheitliche Beratung - ab 2018):
- 0,03125 VzÄ gD
  0,03125 VzÄ hD
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Aufsichtsführung - gesundheitliche Beratung - von Juli bis Dezember 2017):
  0,03125 VzÄ hD
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Aufsichtsführung - gesundheitliche Beratung - ab 2018):
  0,0125 VzÄ hD
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Aufsichtsführung - Gewerberecht: 0,5 VzÄ hD
- Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Aufsichtsführung - Innere Sicherheit und Ordnung): 0,5 VzÄ hD

Für die gesundheitliche Beratung wurde im Jahr 2017 - wegen des erhöhten Aufwands in der Anfangszeit - ein auf das Jahr bezogener höherer Ansatz als in den Folgejahren gewählt und dieser dann wieder um die Hälfte reduziert, da es in 2017 nur ein halbes Jahr abzudecken gilt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausübung der Prostitution, Betrieb eines Prostitutionsgewerbes)

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überwachung und statistische Erfassung der Anmeldepflicht für Prostituierte und die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes wird auf die Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe übertragen.

Örtlich zuständig sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll. Insoweit finden auch die landesrechtlichen Regelungen zu einem allgemeinen Verbot der Prostitution im Freistaat Sachsen Anwendung. Nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution ist es verboten, in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern der Prostitution nachzugehen. Damit sind bei den Landkreisen nur diejenigen betroffen, die über entsprechend große Gemeinden verfügen.

Zu Absatz 2

Die Führung der Aufsicht wird der Landesdirektion Sachsen als oberer Aufsichtsbehörde übertragen. Als oberste Aufsichtsbehörde wird, soweit es um die Durchführung des Anmeldeverfahrens für Prostituierte und um die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes geht, das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestimmt.

Zu § 2 (Gesundheitliche Beratung)

Zu Absatz 1

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG soll die gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten werden. Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist im Freistaat Sachsen durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) geregelt. Er nimmt eigenständige Aufgaben im Gesundheitswesen wahr (§ 1 SächsGDG). Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Gesundheitsämter und die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 SächsGDG).

Die Aufgabe der gesundheitlichen Pflichtberatung nach § 10 ProstSchG wird auf die Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

Zu Absatz 2

Die Beratungsangebote nach § 10 ProstSchG und § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfolgen unterschiedliche Zielstellungen. Bei der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG handelt es sich um eine Pflichtberatung, deren Nachweis Voraussetzung für die Erteilung der Anmeldebescheinigung ist. Die Beratung soll angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person erfolgen und insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs umfassen. Im Unterschied dazu dient das Angebot der Beratung und Untersuchung nach § 19 IfSG der Verhinderung der Weiterverbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten. Die Vorgabe, die Beratungen getrennt voneinander anzubieten und durchzuführen, bezweckt nicht nur der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Zielstellungen. Insbesondere geht es auch darum, über die Beratung nach § 19 IfSG Personen, die sich möglicherweise dem Anmeldeverfahren nach dem ProstSchG entziehen, im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu erreichen. So sind die Kosten der Untersuchung und Behandlung nach § 19 IfSG bei Unvermögen der betroffenen Person ggf. aus öffentlichen Mitteln zu tragen.

Zu Absatz 3

Die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter für die Durchführung der gesundheitlichen Pflichtberatung führt die Landesdirektion Sachsen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist insoweit das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Zu § 3 (Verwaltungsgebühren und Auslagen)

Die Bestimmung sieht die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) für alle Aufgaben nach dem ProstSchG vor. Für Amtshandlungen, die die Kommunen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder im Auftrag des Freistaates Sachsen vornehmen, gilt insoweit das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) unmittelbar. Um zu verdeutlichen, dass das SächsVwKG auch im Falle der übertragenen

Plichtaufgaben der Durchführung des Anmeldeverfahrens und der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes gilt, stellt § 3 dies klar.

Weiterhin bestimmt die Vorschrift, dass die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die normalerweise für Aufklärung und Beratung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 SächsGDG keine Kosten erheben, dies für die gesundheitliche Beratung unter Anwendung des SächsVwKG zu tun haben. Begründet ist dies darin, dass der Nachweis über die durchgeführte gesundheitliche Beratung eine Voraussetzung für die Anmeldung und damit die Zulässigkeit der Ausübung des Gewerbes ist.

Zu § 4 (Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörden auch für zuständig zur Ver-folgung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 5 (Mehrbelastungsausgleich)

Die Vorgaben des ProstSchG verursachen sowohl einmaligen als auch fortlaufenden Erfüllungsaufwand. Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach § 3 wird sichergestellt, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte die fortlaufenden Amtshandlungen nach dem ProstSchG kostendeckend vornehmen können. Dennoch verbleibt mit dem einmaligen Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Verfahren und Erarbeitung von Informationen, Formularen und Nachweisen ein Bereich, der nicht über die Gebührenfestsetzung finanzierbar ist, da die Gebühren die Kosten der Verfahren als solche nicht übersteigen dürfen und allgemeinen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich aus Steuermitteln zu bestreiten sind.

Die Vorschrift sieht deshalb einen konkreten Mehrbelastungsausgleich für den einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 600 000 € vor. Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die betroffenen Kommunen soll entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte zueinander erfolgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt den Gesamtbetrag für den einmaligen Erfüllungsaufwand auf 600 000 € fest und bestimmt die ausgleichsberechtigten Kommunen. Der Ausgleich soll für das Jahr 2017 erfolgen, da das ProstSchG bereits am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und die Kommunen aufgefordert sind, das ProstschG bereits im Jahr 2017 unmittelbar zu vollziehen.

Ausgleichsberechtigt sind nur Kommunen, in denen Prostitution als solche erlaubt ist. Nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 sind dies, entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Januar 2015, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie die kreisangehörigen Städte Görlitz, Plauen und Zwickau.

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der in der Begründung zum ProstSchG genannten einschlägigen Position unter Ermittlung des nach dem Königsteiner Schlüssel auf den Freistaat Sachsen entfallenden Anteils.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Kommunen. Mit dem Termin 1. Juli 2018 wird ein Ausgleich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestrebt.

Die Berechnung der Anteile erfolgte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte zueinander. Zur Ermittlung der Ausgleichbeträge wurde der Gesamtbetrag von 600 000 Euro durch die Gesamtzahl der Einwohner der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte dividiert und der Quotient mit der Einwohnerzahl der jeweiligen, von Prostitutionsausübung betroffenen Stadt zu multipliziert. Als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichbeträge wurde die veröffentlichte Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 31. Dezember 2015 herangezogen. Danach beläuft sich die Gesamteinwohnerzahl der von Prostitutionsausübung betroffenen Städte auf 1 564 521. Der Quotient zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge beträgt: 600 000 Euro ./. 1 564 521 Einwohner = 0,38350396.

Daraus errechnen sich folgende Ausgleichsbeträge:

–	Chemnitz:	248 645 Einwohner x 0,38350396	=	95 356,34 Euro,
–	Dresden:	543 825 Einwohner x 0,38350396	=	208 559,04 Euro,
–	Görlitz:	55 255 Einwohner x 0,38350396	=	21 190,51 Euro,
–	Leipzig:	560 472 Einwohner x 0,38350396	=	214 943,23 Euro,
–	Plauen:	65 201 Einwohner x 0,38350396	=	25 004,84 Euro,
–	Zwickau:	91 123 Einwohner x 0,38350396	=	34 946,03 Euro.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt für das Inkrafttreten den auf die Verkündung folgenden Tag.

Referentenentwurf